

Ein solcher Zustand der Dinge konnte nicht umhin, die Bischöfe zu beunruhigen, vor allem weil diese Vereinigungen die kirchliche Disziplin aufs schwerste stören und eine Gefahr für den Zusammenhang zwischen Klerus und Hierarchie bilden. Die Befürchtungen der Bischöfe sind auch dadurch gerechtfertigt, daß die Statuten dieser Vereinigungen den schuldigen Respekt und die notwendige Abhängigkeit von der bischöflichen Autorität nicht genügend garantieren. Das Wesen der Pflichten, die die Priester an die Bischöfe und die einen wie die anderen an den Heiligen Stuhl binden, ist im übrigen in der ganzen Welt durch den Codex Iuris Canonici bekannt.

5. Angesichts so trauriger Zustände für die Katholiken in Jugoslawien hält es der Heilige Stuhl für seine Pflicht, kurz zu präzisieren, welches die grundlegenden Rechte der katholischen Kirche sind, Rechte, auf die der Heilige Stuhl nicht verzichten kann und deren Unkenntnis eventuelle Besprechungen mit der jugoslawischen Regierung fruchtlos machen würde.

Den Katholiken muß die Freiheit nicht nur des Kirchenbesuches gegeben werden, sondern auch die Freiheit, ihren Glauben dadurch zu bekunden, daß sie an den gottesdienstlichen Handlungen und Sakramenten teilnehmen und Pilgerfahrten und Prozessionen machen dürfen.

Niemand darf aus diesen Gründen beunruhigt werden. Niemandem darf die Ausübung der Religion behindert oder verboten werden.

Den katholischen Eltern muß das Recht zuerkannt werden, ihre Kinder nicht nur taufen zu lassen und sie in die Kirche zu schicken, sondern gleicherweise, sie in katholischen Schulen, deren Existenz und Betrieb die staatlichen Autoritäten achten müssen, unterrichten und bilden zu lassen. Es ist eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, die katholischen Eltern zu zwingen, ihre Kinder nach antireligiösen Lehren und Unterrichtsplänen erziehen zu lassen.

Ebensowenig dürfen die Katholiken in eine Lage versetzt werden, die sie ihrer Presse beraubt, welche die verschiedenen Punkte der katholischen Lehre darstellt und erklärt.

Den Katholiken muß auch die Möglichkeit gegeben werden, solche Vereinigungen zu gründen, deren Ziel es ist,

die Gläubigen mit religiösen Zielen um Vorhaben der Frömmigkeit, der Nächstenliebe, der Wohltätigkeit und der Aktion zu vereinen, Vorhaben, die immer und allein auf das Gemeinwohl hingeeordnet sind. Gleicherweise müssen die Gläubigen frei sein, zum Unterhalt des Klerus, des Kultes und der wohltätigen Werke, zur Reparatur der Kirchengebäude und zum Bau neuer Gottesdienststätten beizutragen.

Bei alledem müssen sich die Gläubigen nach den Forderungen der Lehre und Disziplin der katholischen Kirche ohne ungebührliche Einmischung oder Behinderung von seiten der Staatsautorität in Verbindung und Abhängigkeit von ihren Bischöfen halten.

Diesen darf die Möglichkeit nicht verweigert werden, ihre Pfarreien zu besuchen, heilige Funktionen und gottesdienstliche Handlungen auszuüben, die katholische Lehre zu verkünden und Dokumente zur Unterrichtung und pastoralen Weisung ihres Volkes herauszugeben. Ebenso wenig wie die Bischöfe darf auch der Klerus in seiner mannigfachen Tätigkeit der religiösen Unterstützung der Gläubigen und der Verkündigung der katholischen Lehre behindert werden. Außer in den Kirchen muß der Religionsunterricht auch sowohl in den Pfarr- wie in den Diözesanschulen stattfinden können, und man soll die Kinder nicht behindern, daran teilzunehmen.

Und da die Zukunft der Kirche eng mit den Seminarien (den Kleinen und den Großen) verbunden ist, müssen diese frei errichtet werden und ihre unersetzliche Funktion frei ausüben können.

Die religiösen Kongregationen, die männlichen und die weiblichen, haben im Leben der Kirche eine besondere Bedeutung. Ihre religiöse, caritative und lehrende Tätigkeit müssen sie also ohne Hindernis ausüben können.

Der Heilige Stuhl möchte hoffen, daß die jugoslawische Regierung ihrerseits sich nicht weigert, die Anerkennung dieser Freiheiten und dieser Rechte zu garantieren.

Die Staatssekretarie Seiner Heiligkeit ergreift diese Gelegenheit, um dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien die Versicherung ihrer vorzüglichen Hochachtung auszusprechen.

Vatikan, 15. Dezember 1952

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Die Taufe und die Kirche

Ein Beitrag zur Frage „Vestigia Ecclesiae“

Die Grundlage für jede ökumenische Arbeit der Kirche und infolgedessen auch des Gespräches mit den getrennten christlichen Gemeinschaften ist das Sakrament der heiligen Taufe. Wieweit begründet dieses Sakrament die Kirche und die Zugehörigkeit zu ihr? Haben die Theologen des „Weltrates der Kirchen“ recht, wenn sie in dem ekklesiologischen Dokument von Toronto von den „vestigia Ecclesiae“, den Spuren der Kirche sprechen, die man bei den Mitgliedern des Weltrates feststellen könne, und wenn sie dazu die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, vor allem die Taufe rechnen? (Ab-

schnitt IV, 5. Vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 102.) Von diesen Fragen geht der belgische Dominikaner P. Jérôme Hamer, Rektor von La Sarte-Huy, aus und untersucht sie in „Irénikon“ (1952, S. 142f.) unter dem Titel: „Die Taufe und die Kirche. Ein Beitrag zur Frage der vestigia Ecclesiae.“

In der Einleitung erklärt P. Hamer zunächst den im ökumenischen Gespräch verwendeten Begriff der „vestigia“ und meint, das Dokument von Toronto habe nicht die Absicht, die Mindestbedingungen für die Zugehörigkeit zur Einheit der Kirche aufzuzählen. Es schlage nur vor, diesen Spuren nachzugehen. Man solle sie nicht als bloße Elemente der Wahrheit geringschätzen, sondern sich daran freuen als „hoffnungsvollen Zeichen, die auf die wirkliche

Einheit hinweisen“. Dennoch urteilt P. Hamer, der Ausdruck „*vestigia Ecclesiae*“ habe nicht denselben vollen Sinn, den noch die altprotestantische Theologie mit dem Begriff „*signa Ecclesiae*“ oder „*notae Ecclesiae*“ verbinde, wie es in der „Apologie“ des Melanchthon zur „*Confessio Augustana*“ heißt. Der Ausdruck „*vestigia Ecclesiae*“ komme in der „*Confession de foy*“ von 1559 vor, er stamme offensichtlich von Calvin und sage von der Papstkirche aus, sie habe noch „einige kleine Spuren der Kirche“ bewahrt. Der Begriff habe also in seinem historischen Gebrauch eine abschätzigere Nuance, es liege ihm gewissermaßen die Vorstellung eines Trümmerhaufens zugrunde, einer zerstörten Einheit der Kirche. Schließlich müsse man fragen, ob diese „*vestigia*“ eine Wirklichkeit oder nur eine abbildhafte Ähnlichkeit meinen. Die Messe eines Altkatholiken stellt z. B. in den Augen eines orthodoxen Theologen ein *vestigium Ecclesiae* dar, und zwar einer Wirklichkeit, sofern der zelebrierende Priester gültige Weihen hat. Die Abendmahlsfeier eines Calvinisten hingegen sei *vestigium* nur noch in einem sehr irrealen Sinn, sie sei nicht einmal ein Bruchstück der Wirklichkeit des Sakraments, sondern habe nur noch psychologischen Wert. Wenn der Begriff „*vestigia Ecclesiae*“ als theologische Formel im ökumenischen Gespräch verwendet werden sollte, um zu prüfen, wieweit es außerhalb der Kirche eine Hinderung auf die Kirche gibt, so sollte man sich darüber klar sein, daß diese „*vestigia Ecclesiae*“ die Predigt des Evangeliums wie die Sakramente in einem „degradierten, teilhaften und verarmten Zustand“ meinen.

Um die Gültigkeit der Ketzertaufe

Um zu gültigen Maßstäben zu gelangen, entfaltet P. Hamer die Tauf-Kontroverse in der patristischen Zeit. Sie ging um die Frage, ob ein Christ, der die Taufe innerhalb einer häretischen Gemeinschaft empfangen hat, abermals getauft werden muß. Es ist im wesentlichen der Streit zwischen Bischof Cyprian von Karthago und Papst Stephan I., der schon auf Tertullian zurückgeht. Cyprian vertrat die These: die Taufe ist der Kirche in Verwaltung gegeben worden, und sie existiert nur innerhalb der Kirche, die Kirche ist der einzige Ort des Heils. Weder Schismatiker noch Häretiker können gültige Taufen spenden, weil sie sich von der Kirche getrennt haben. Man kann Gott nicht zum Vater haben, wenn man nicht die Kirche zur Mutter hat. Wer die Kirche verläßt, hat auch den rechten Glauben preisgegeben. Wer einen anderen Glauben hat, hat nicht mehr denselben Gott und denselben Christus, kann also nicht mehr im Namen der Heiligsten Dreifaltigkeit taufen. Dieser folgerichtig scheinenden These stellte Papst Stephan einfach die Lehre der Tradition entgegen und entschied, die Gültigkeit der Taufe hänge ausschließlich von der rechten liturgischen Anrufung der Heiligsten Dreifaltigkeit ab. P. Hamer bemerkt dazu, daß das dogmatische Anliegen Cyprians damit nicht widerlegt sei. Erst später habe man ihm Rechnung getragen. Es gab nun zwei theologische Richtungen: die eine ließ die Wirklichkeit der Taufe von der Anrufung der Trinität, die andere von der Zugehörigkeit zur sichtbaren Gemeinschaft der Kirche abhängen. Die ostkirchliche Tradition, so führt ein weiterer Abschnitt näher aus, habe in dieser Frage eine selbständige Haltung eingenommen. Ohne viel Erörterung begnügte man sich damit, eine Entscheidung des Konzils von Nicäa zu erklären.

Die eigene Linie der Ostkirche

Das Konzil hat in zwei Canones, dem achten und neunzehnten, die Wiederaufnahme von Häretikern in die Kirche berührt. In dem einen heißt es, man solle den Katharern (d. h. den Novatianern), die zur Kirche zurückkehren wollen, die Hände auflegen, nachdem sie vorher schriftlich ihre Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche ausgedrückt haben. Dieser Entscheidung lag als Voraussetzung zugrunde, daß nicht eine zentrale Glaubensfrage die Trennung von der Kirche herbeigeführt hat, sondern mehr eine Frage der Disziplin. Ein ganz anderer Sachverhalt lag indessen dem Canon 19 zugrunde: er fordert bei der Wiederaufnahme von Paulianisten, d. h. Anhängern des Paul von Samosata, die Vornahme der Wiedertaufe. Der Vater dieser Häresie hatte nämlich die Fleischwerdung des Logos im Gottmenschen Jesus Christus geleugnet und nur die Einwohnung eines unpersönlichen Heiligen Geistes in dem Menschen Jesus gelehrt, wie er auch in den Propheten gewirkt habe. Welches waren die dogmatischen Motive, hier die Wiedertaufe zu fordern? Nach Athanasius, einem zeitgenössischen Zeugen, liegt keine Veranlassung zu der Annahme vor, die Paulianisten hätten nicht die trinitarische Taufformel verwendet. Nicht ein Mangel des Ritus, sondern eine schwere Abweichung von der Christologie war also maßgebend. Wer das Mysterium Gottes im Kern verleugnet oder verfehlt, kann nicht gültig taufen. Diese These macht der hl. Basilius († 379) zum Mittelpunkt seiner Theologie der getrennten Christen. Er unterscheidet drei Gruppen: die Häretiker, die Schismatiker und die „*Parasynagoi*“ (Rebellen aus persönlichen Gründen). Nur die Sakramente der Häretiker seien ungültig, weil sie nicht den wahren Gottesglauben haben. Basilius rechtfertigt also die Entscheidung des Konzils von Nicäa, in deren Fußstapfen dann auch spätere Konzilien, z. B. das Konzil von Laodicäa und das Konstantinopolitanum (692), traten. Es werden in den Canones dieser Konzilien jeweils häretische Sekten aufgezählt, die eine abweichende Lehre von der Trinität vertreten. Jedenfalls, so vermutet P. Hamer, sei das die beherrschende Intention gewesen. Die große Linie der ostkirchlichen Theologie war also: die Wirklichkeit der Taufe hängt in erster Linie vom Glauben an die Zentralgeheimnisse des christlichen Dogmas ab. Jeder Irrtum in dieser Sache macht die Taufe unwirksam. Ein Irrtum in anderen Fragen der Lehre dagegen berührt die Taufe nicht. Man könne also im Osten von einem verschärften Cyprianismus reden.

Die lateinische Tradition und Augustinus

Für die lateinische Tradition ist der Canon 8 des Konzils von Arles kennzeichnend. Darin wird über die Rückkehr eines afrikanischen Häretikers zur Kirche entschieden: man solle ihn über das Taufsymboll befragen. Wenn sich ergibt, daß er auf den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist getauft wurde, begnüge man sich damit, ihm die Hände aufzulegen, „damit er den Heiligen Geist empfangen“. Gibt er aber nicht diese Trinität zur Antwort, so taufe man ihn wieder. P. Hamer glaubt nicht, wie Hefele, daß die Prüfung sich nur auf die Korrektheit des Ritus bzw. der Taufformel bezogen habe, so daß der Canon von Arles nicht einfach die Übernahme der Entscheidung Papst Stephans I. enthält, sondern er stellt ein Zwischenstadium zwischen Cyprian und der römischen Linie dar, eine Art Sonderregelung für Afrika mit Rücksicht auf die einstige Stellung Cyprians. Eine Bestätigung für diese An-

nahme findet P. Hamer in der Theologie des Optat Milevitanus aus dem Jahre 366, der ebenfalls Schismatiker und Häretiker unterschied und letzteren die gültige Taufe absprach. Er ist somit eine westliche Parallele zum hl. Basilius.

Erst der hl. Augustinus hat eine Synthese zwischen der römischen Entscheidung und den Anliegen des Ostens und Cyprians vollzogen. Zwar nimmt er ohne Widerspruch die römische Haltung an: keine Taufe, sei sie von Schismatikern oder Häretikern erteilt, könne wiederholt werden. Andererseits hielt Augustin fest an der Auffassung Cyprians, daß die Kirche der einzige Organismus des Heils ist. Er unterscheidet nämlich zwei Arten, die Taufe zu besitzen: man kann das Sakrament haben, ohne seine Wirkung, seinen effectus oder usus. Anders ausgedrückt: wir können die Taufe entweder nur haben, oder wir können sie nützlich und heilsam haben (De bapt. IV, 24). Der gültige Besitz der Taufe sei also durch die richtige Anrufung der hl. Trinität garantiert, was auch immer der Taufende oder Getaufte davon glaube. „Die Heiligkeit des Sakramentes wird durch die Worte des Evangeliums geheiligt.“ Christus selber hat sich die Vollmacht des Taufens vorbehalten. Daraus folgt demnach, daß die Taufe tatsächlich auch außerhalb der Institution der Kirche erteilt werden kann. In der draußen vollzogenen Taufe ist gleichsam die Kirche gegenwärtig, kraft der Taufe Christi. Augustinus hielt den Donatisten vor: „Es ist nicht eure Taufe, die wir anerkennen, vorausgesetzt, daß es keine Taufe der Häretiker oder der Schismatiker gibt, sondern jede Taufe ist Gottes und der Kirche, wo auch immer sie stattfindet.“

Trotzdem sichert der einfache Besitz der Taufe als solcher nicht das Heil. Über das „haben“ hinaus muß man die Bedingungen eines nützlichen und heilsamen Besitzens in Betracht ziehen. Augustinus sagt: die Häretiker müssen nicht zur Einheit und Wahrheit der katholischen Kirche herbeieilen, um das Taufsakrament zu empfangen, wenn sie es schon im Schoße der Häresie empfangen haben, sondern um es auf eine für das Heil nützliche Weise zu empfangen (De bapt. V, 9). Die wesentliche Bedingung für das „salubriter habere“ ist aber die sichtbare Zugehörigkeit zur Kirche. Nach dem Urteil von P. Hamer haben wir es hier mit der strikten Anwendung der Lehre Cyprians auf die Wirkung, wenn auch nicht auf die Wirklichkeit der Taufe zu tun. Die Heiligung des Menschen durch die Heiligkeit der Taufe verlangt ein Milieu, um sich darin zu erhalten und weiter auszubreiten. Das ist die Bedingung ihrer Fruchtbarkeit.

Die Folgerungen

Von diesen Ergebnissen her kehrt P. Hamer zur Fragestellung des Anfangs zurück: welches Verhältnis die Taufe, selbst wenn sie außerhalb der sichtbaren Gemeinschaft der Gläubigen vollzogen wird, zu der Einen Kirche hat. Diese Frage ist durch die ökumenische Verwendung des Begriffes „*vestigia Ecclesiae*“ gestellt. Zur Klarstellung zitiert er einen Satz des evangelischen Forschers Hans von Soden aus seinem Buche über „Die Ketzertaufangelegenheit“ (S. 41): „Wie sich die Aufnahme in die Kirche vollzieht, wird von hier aus zur Formfrage; die Kirche selbst ist das eigentliche Sakrament.“ Man könne also nicht sagen: die Kirche gründet sich nicht auf die Taufen, sondern die Taufen gründen in der Kirche. Zwar sei die wesentliche Dimension der Taufe, ihre vertikale Dimension, die freie Souveränität Gottes, der seine Taufe spendet, wann und wo er will. „Aber man muß unmittelbar hinzufügen: die Taufe ist als Akt Christi Schöpfer der sichtbaren Gemeinschaft. In den sakramentalen Handlungen ist die Kirche dem Werk ihres Bräutigams bereits eng verbunden. . . Die vertikale Dimension der Handlung Christi ist darauf gerichtet, die horizontale und geschichtliche Dimension der Institution der Kirche hervorzubringen und zu bewahren.“ Damit ist nicht Canon 4 des Tridentinum Sess. VII in Frage gestellt, der besagt: „Wenn jemand erklärt, die Taufe, die selbst ein Häretiker im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzieht . . ., sei keine wahre Taufe, der sei verdammt.“

Es mag nützlich sein, in diesem Zusammenhang an eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 21. Dez. 1949 zu erinnern: auf Anfragen aus den USA, ob in Ehegerichtssachen die Taufen von Disciples of Christ, Presbyterianern, Kongregationalisten, Baptisten oder Methodisten „bei Vorliegen der notwendigen Materie und Form“ als ungültig anzusehen sind wegen Fehlens der Intention, zu tun, was die Kirche oder Christus angeordnet hat, lautet die Entscheidung „negativ“, d. h. also: nicht ungültig. Und doch würde eine Befragung der Christologie dieser Gemeinschaften weitgehend schwere Irrungen des trinitatischen Glaubens ergeben. Mit der Entscheidung über die rechtliche Gültigkeit ist indessen nichts ausgesagt über den dogmatischen Sinn und die Heilsamkeit der empfangenen Taufe.

Fraglich ist schließlich, ob die ökumenischen Theologen die Problemstellung von P. Hamer anerkennen werden. Denn auf der Weltkirchenkonferenz von Lund war man bemüht, den Begriff Häresie als anstößig auszumerzen.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Neue Gesichtspunkte für das Verhältnis von Staat, Kirche, Recht und sozialer Wirklichkeit

„Wenn die Traktate über das öffentliche Recht (d. h. die von Kanonisten verfaßten Abhandlungen über diesen Teil der kirchenrechtlichen Wissenschaft) ihre ‚These‘ über die ‚katholische Gesellschaft‘ entwickeln, haben sie das ancien régime und seine Nachfolger, die Monarchien

der Restaurationszeit, im Auge“, schreibt der unseren Lesern bekannte amerikanische Theologe John Courtney Murray SJ in einem Aufsatz, über den wir weiter unten berichten werden. Er deutet mit dieser Bemerkung an, daß die kirchliche Rechtswissenschaft und in ihrem Gefolge die soziologischen Vorstellungen der Katholiken in der Gefahr schweben, hinter der Wirklichkeit zurückzubleiben. Und zwar handelt es sich nicht nur darum, daß geschichtliche Wunschbilder, die sich auf das Verhältnis von Staat und Kirche beziehen, als naturrechtliche Grund-